

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, Cornelia Behm, Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, Peter Hettlich, Ulrike Höfken, Dr. Anton Hofreiter, Nicole Maisch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/11609, 16/11782 –**

### **Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Stellt sich nach Abschluss der Einlagerung heraus, dass die für Errichtung und Betrieb einer Anlage nach § 9a Abs. 3 einschließlich der Schachtanlage Asse II erhobenen Gebühren und Beiträge die entstandenen oder noch entstehenden Kosten nicht decken, werden die Verursacher der eingelagerten Abfälle in angemessenem Umfang an den Mehrkosten beteiligt. Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.“

2. In Nummer 3 wird § 57b wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Planfeststellung über die Stilllegung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes ist insbesondere zu gewährleisten, dass

1. überprüft wird, ob andere Standorte und Lagerkonzepte zur Verfügung stehen, die zur Erreichung der Schutzzwecke ebenso geeignet oder geeigneter sind und
2. in der Asse II gegebenenfalls verbleibende Stoffe möglichst rückholbar bleiben.“

bb) Der nach dem Semikolon folgende Satz wird wie folgt gefasst:

„auch insoweit unterliegt die Schachtanlage Asse II der alleinigen Aufsicht des Bundes.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „zum Zweck der Endlagerung“ gestrichen.

c) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Unbeschadet der allgemeinen parlamentarischen Informationsrechte ist dem Deutschen Bundestag bis zur Stilllegung unaufgefordert monatlich umfassend zu berichten, insbesondere über

1. den Fortgang des Verfahrens und
2. festgestellte Gefahrenquellen und den Umgang mit diesen.

Auf Verlangen des Deutschen Bundestages, eines seiner Ausschüsse oder einer seiner Fraktionen sind diesem gesonderte Berichte zur Asse II auch unter Heranziehung externen Sachverständigen zu erstellen.“

Berlin, den 28. Januar 2009

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**

### **Begründung**

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Problematik in der Schachanlage Asse II ist unzureichend. Statt einen klaren und verantwortungsbewussten Umgang mit der Schachanlage Asse II sicherzustellen, bleibt der Gesetzentwurf vage.

Positiv ist zu beurteilen, dass die Asse II nunmehr ausdrücklich unter dem Regime des Atom- und Strahlenschutzrechts steht. Dennoch ist der Gesetzentwurf nicht ausreichend, um der Problematik zu begegnen. Der vorliegende Antrag sieht daher nachfolgende Verbesserungen vor:

#### **Zu Nummer 1 (§ 21)**

##### **Zu Buchstabe a (Absatz 5)**

Mit Absatz 5 Satz 1 wird sichergestellt, dass für nachträgliche Mehrkosten nicht allein der Staatshaushalt belastet wird, sondern auch die Verursacher der radioaktiven Abfälle herangezogen werden. Auch in der Asse II ist der weitaus überwiegende Teil der eingelagerten Abfälle nicht im Rahmen von Versuchsprogrammen, sondern im Rahmen eines Routinebetriebs gegen Erhebung einer sehr geringen Abfallgebühr beseitigt worden (vgl. zur Herkunft und zu den gezahlten Abfallgebühren die detaillierte Auflistung der Bundesregierung in Bundestagsdrucksache 16/10783, S. 9). Von den in diesem Rahmen in den Jahren 1976 bis 1978 erhobenen Abfallgebühren stammt ein Teil von bundeseigenen Forschungseinrichtungen wie der Gesellschaft für Kernforschung mbH (GfK, heute Forschungszentrum Karlsruhe GmbH) und anderen. Insoweit ist eine teilweise Kostentragung durch den Bund angemessen. Der größte Teil des radioaktiven Inventars stammt jedoch aus der ehemaligen Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe, die von der chemischen Industrie und der Stromwirtschaft auf dem Gelände der GfK errichtet und privatwirtschaftlich betrieben wurde. Hier wurden auch Brennelemente aus Leistungsreaktoren verarbeitet. Ein weiterer Teil entfiel auf direkte Anlieferungen der Betreiber von Kernkraftwerken und andere Wirtschaftsteilnehmer. Es entspricht dem Verursacherprinzip, auch diese Abfallverursacher an den damals noch nicht einkalkulierten Mehrkosten der Stilllegung der Asse II zu beteiligen. Der Verweis in Satz 2 ermöglicht, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

**Zu Nummer 2 (§ 57b)****Zu Buchstabe aa** (Absatz 1 Satz 4)

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist der Auffassung, dass bereits nach geltendem Recht – gerade in Hinblick auf die Schutzziele des Atomgesetzes – bei der atomrechtlichen Planfeststellung stets eine Alternativenprüfung vorzunehmen ist. Da dies in der Rechtsprechung jedoch zum Teil umstritten ist und vorliegend für ein bestimmtes Lager einer Sonderregelung getroffen wird, stellt der Gesetzentwurf klar, dass auch bei der die Asse II betreffenden Planfeststellung eine Alternativenprüfung nötig ist. Dazu gehört auch, dass die Rückholung der in der Asse II befindlichen radioaktiven Stoffe geprüft und dann vorgenommen werden muss, wenn sie zur Erreichung der Schutzzwecke geeigneter ist, sprich einen höheren Schutz verspricht. Zudem wird sichergestellt, dass keine Maßnahmen getroffen werden dürfen, die eine mögliche Rückholung der in der Schachanlage gelagerten Stoffe erschweren. Dies ist nur dann ausgeschlossen, wenn die Rückholbarkeit bereits jetzt technisch unter allen Umständen ausgeschlossen ist.

**Zu Buchstabe bb** (Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2)

Die vorgeschlagene Formulierung bringt klarer als die des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Ausdruck, dass dem Bund alle die Asse II betreffenden atomrechtlichen Befugnisse zustehen sollen.

**Zu Buchstabe b** (Absatz 2)

Weiterhin wird klargestellt, dass in die Schachanlage unter keinen Umständen weitere radioaktive Stoffe eingelagert werden dürfen. Es dürfen auch keine radioaktiven Stoffe „zum Zweck der Endlagerung“ weiter in die Schachanlage eingebracht werden. Genau dies impliziert der Gesetzentwurf.

**Zu Buchstabe c** (Absatz 3 – neu –)

Die bisherigen Erfahrungen im Umgang mit der Schachanlage zeigen, dass es einer wirksamen parlamentarischen Kontrolle über die Schachanlage Asse II bedarf. Daher ist das Parlament umfänglich und regelmäßig über die Vorkommnisse in der Schachanlage Asse II zu informieren.

